

Kündigung aus wichtigem Grund bei dauerhaftem Wettbewerbsverstoß

Der BGH¹ hat den Grundsatz, nachdem der Prinzipal aus wichtigem Grund nicht mehr kündigen kann, wenn er die vertragswidrig ausgeübte Wettbewerbstätigkeit des Handelsvertreters mehr als zwei Monate geduldet hat, mit einer für die Praxis bedeutsamen Maßgabe eingeschränkt

Jürgen Evers

Im Streitfall klagte eine Vertragshändlerin auf Feststellung der Unwirksamkeit der fristlosen Kündigung, die der Hersteller ihr gegenüber ausgesprochen hatte. Zuvor hatte der Hersteller die Händlerin unter Androhung der fristlosen Kündigung aufgefordert, die Absatztätigkeit für die Konkurrenzprodukte einzustellen, nachdem die Händlerin ihm mitgeteilt hatte, ihr Sortiment um diese zu erweitern. Die Händlerin hatte erklärt, die Absatztätigkeit einzustellen und darum gebeten, den Restbestand noch verkaufen zu können. Der Hersteller erklärte sich damit bis zum Ende des Jahres einverstanden. Nachdem der Hersteller Mitte des folgenden Jahres festgestellt hatte, dass auf dem Betriebsgrundstück der Händlerin erneut Konkurrenzprodukte verkauft wurden, forderte er die Händlerin am 21. September auf, die Konkurrenztätigkeit bis zum 28. September einzustellen und kündigte anderenfalls die außerordentliche Kündigung des Händlervertrages an. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist erklärte er am 4. Oktober die fristlose Kündigung.

Das Landgericht hat die Feststellungsklage der Händlerin abgewiesen. Auf die Berufung der Händlerin hat das OLG das Urteil abgeändert und festgestellt, dass der Händlervertrag nicht durch die Kündigung mit sofortiger Wirkung sein Ende gefunden, sondern bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin fortbestanden hat. Die Revision, mit der der Hersteller die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils beehrte, war erfolgreich.

In den Urteilsgründen führte der BGH im Wesentlichen folgendes aus: Wie beim Handelsvertretervertrag müsse auch die außerordentliche Kündigung eines Händlervertrages nach § 89 a HGB innerhalb angemessener Frist nach Kenntnisaufnahme von dem Kündigungsgrund ausgesprochen werden. Die dem Kündigenden zuzugestehende angemessene Überlegungszeit richte sich nach den Umständen des jeweiligen Falles. Sie sei regelmäßig kürzer als zwei Monate. Ein zweimonatiges Zuwarten könne in der Regel nicht mehr als angemessene Zeitspanne zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Überlegung der hieraus zu ziehenden Folgen angesehen werden.

Die Frage, ob die Überlegungsfrist bei einem fortlaufenden Verstoß gegen das Konkurrenzverbot bereits mit der (hinreichend sicheren) Kenntnis des Kündigungsgrundes beginnt oder ob insoweit auf den Abschluss des Dauersachverhalts abzustellen ist, ließ der Senat offen. Der wesentliche Grund dafür, dass zweimonatiges Zuwarten im Regelfall zum Verlust des Kündigungsrechts führe, liege darin, dass ein solches Zuwarten darauf hindeute, dass der Kündigende das beanstandete Ereignis selbst nicht als so schwerwiegend empfunden habe, dass eine weitere Zusammenarbeit mit dem anderen Teil bis zum Ablauf der Frist für eine ordentliche Kündigung unzumutbar wäre. Maßgeblich für die Versagung des Kündigungsrechts wegen Verstreichens der Überlegungsfrist sei das mit zunehmender Dauer der Nichtbeanstandung des Vertragsverstoßes steigende Vertrauen des Vertragspartners auf einen Fortbestand des Vertrages. Ein Vertrauen des Vertragspartners auf einen Fortbestand des Vertrages sei aber dann nicht berechtigt, wenn dem Vertragspartner bekannt sei, dass der andere Vertragsteil die gleichartigen Verstöße gegen das Konkurrenzverbot nicht hingenommen, sondern eine Abmahnung ausgesprochen und die fristlose Kündigung des Vertrages angedroht habe.

Wenn die Konkurrenzprodukte einfach weiter verkauft werden

Die Fortsetzung eines Wettbewerbsverstoßes nach einer Abmahnung stelle einen neuen, selbstständigen Kündigungsgrund dar. Erlange der Unternehmer am 7. Juni Kenntnis von erneuten Konkurrenzverstößen der Händlerin und fordere er sie daraufhin am 21. September unter Androhung der außerordentlichen Kündigung auf, den Vertrieb der Konkurrenzprodukte zu unterlassen, sei eine nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist am 4. Oktober erklärte fristlose Kündigung nicht verfristet.

Der Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung stehe es nicht entgegen, dass der Unternehmer bereits im Vorjahr Kenntnis von dem Verstoß gegen das Konkurrenzverbot erlangt hatte. Die gegenteilige Auffassung hätte zur Folge, dass der Unternehmer ein fortge-

setztes vertragswidriges Verhalten auf Dauer – bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist – hinnehmen müsste, wenn er auf den ersten ihm zur Kenntnis gelangten Verstoß nicht innerhalb angemessener Frist die außerordentliche Kündigung erkläre. Ein dauerhaftes vertragswidriges Verhalten werde aber nicht durch ein Zuwarten des anderen Vertragsteils zu einem vertragsgemäßen Verhalten. Der Unternehmer bleibe deshalb berechtigt, eine Abmahnung auszusprechen und eine gleichwohl erfolgende Fortsetzung des vertragswidrigen Verhaltens zum Anlass für eine außerordentliche Kündigung des Händlervertrages zu nehmen.

Der Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen, nicht aber in der Begründung. Fordert der Unternehmer vergeblich unter Androhung der anderenfalls auszusprechenden außerordentlichen Kündigung dazu auf, eine vertragswidrig ausgeübte Konkurrenzaktivität künftig zu unterlassen, erfolgt die nach dem fruchtlosen Verlauf der Frist ausgesprochene außerordentliche Kündigung nicht wegen des früheren Vertragsverstoßes, für den im Übrigen die Überlegungsfrist nach § 314 Abs. 3 BGB² zu beachten wäre. Grund für die Kündigung ist die Weigerung des Vertreters oder Händlers, sich künftig vertragskonform zu verhalten. Es geht daher nicht um die allgemeine Frage, ob der Vertreter oder Händler auf den Fortbestand des Vertrages vertrauen darf. Der Unternehmer verliert nicht das Recht, die Einhaltung des Wettbewerbsverbots zu verlangen. Denn das Schweigen eines Vertragsteils eines Handelsvertreter- oder Händlervertrages auf eine einseitige Vertragsänderung durch den anderen Vertragsteil ist nicht als Annahme derselben zu werten.³

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Blanke Meier Evers in Bremen.

Anmerkungen

- 1 UrT. v. 29. 6. 2011 – VIII ZR 212/08 – VertR-LS.
- 2 Vgl. OLG München, UrT. v. 29. 7. 2010 – VertR-LS 15; OLG Stuttgart, UrT. v. 30. 11. 2009 – 5 U 52/09 – VertR-LS 61.
- 3 OLG Nürnberg, UrT. v. 28. 2. 1957 – 3 U 240/56 – VertR-LS 6.